

24.01.2006

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.01.2006
Ltg.-565/A-1/50-2006
Sch-Ausschuss

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, DI Eigner, Dworak, Grandl,
Jahrmann, Mag. Heuras, Ing. Penz und Rinke

Betreffend **Aufhebung der NÖ Schulbauordnung**

Nach bisheriger Rechtslage verweist § 7 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-17, betreffend baulicher Gestaltung von Liegenschaften und Räumen sowie deren Verwendung für Schulzwecke, auf ein besonderes Landesgesetz.

In der NÖ Schulbauordnung 1975, LGBl. 5050-0, wurden die näheren Bestimmungen über das Schulbauwesen geregelt.

Im Sinne sowohl einer Verwaltungs- als auch Rechtsvereinfachung soll die NÖ Schulbauordnung aufgehoben werden. Jene Bestimmungen, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, sollen in geeigneter Form auch hinkünftig in den Rechtsbestand aufgenommen werden.

Hierbei sollen speziell jene Regelungen entfallen, die ohnehin durch baurechtliche Bestimmungen abgedeckt sind.

Weiters sollen Schulkommissionen mit Ortsaugenschein nur noch dann eingesetzt werden, wenn dies im Sinne einer ökonomischen Verwaltung und im Rahmen der Aufsichtspflicht des Landes über Schulbauten notwendig erscheint, konkret etwa bei der Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Schulbauplatz.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Angleichung an ähnliche Rechtskonstrukte, soll auf die Bewilligung der Verwendung nach Fertigstellung von Räumen oder Gebäuden verzichtet werden und, nach dem Muster der NÖ Bauordnung, statt dessen eine Fertigstellungsanzeige an die Landesregierung erfolgen, die nach Prüfung durch einen Bautechniker des Landes bei nicht bescheidgemäßer Ausführung allenfalls nicht zur Kenntnis genommen wird.

Alle übrigen Bewilligungspflichten der Landesregierung sollen wie bisher beibehalten werden.

Die Aufhebung soll mit 1. September 2006 in Kraft gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung der NÖ Schulbauordnung wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Schulausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.